

**Gebührensatzung
für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe**

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten (Datum)	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, §§ 2, 19 ThürKO §§ 1, 2, 10, 11 und 12 ThürKAG	20/00 vom 15.02.2001	21.03.2001	Nr. 13/2001 vom 31.03.2001	01.04.2001	Außerkräfttreten der Friedhofsgebührensatzung und der 1. Änderungssatzung (Beschluss-Nr. 129/97 und 1. Erg.)
1. Änderungssatzung	20/00, 1. Erg. vom 17.02.2005	10.03.2005	Nr. 11 vom 18.03.2005	19.03.2005	Aufhebung von 11 Tarif-Positionen im § 4, da die Krematoriumsleistungen ab 01.01.05 als BgA zu führen sind. Parallel dafür sind diese Leistungen nach einer Entgeltliste abzurechnen. (siehe Be- schluss-Nr. 13/05 vom 17.02.2005) - Veröffentli- chung gemeinsam mit 1. Änderungssatzung -
Satzung, § 33 (1) Thüringer Bestattungsgesetz i.V.m. §§ 2 und 19 ThürKO sowie §§ 1, 2, 10, 11 und 12 ThürKAG	20/00, 2. Erg. vom 19.05.2005	16.06.2005	Nr. 25 vom 24.06.2005	25.06.2005	Außerkräfttreten der Friedhofsgebührensatzung vom 21.03.2001 in der Fassung der 1. Änderungs- satzung vom 10.03.2005
1. Änderungssatzung	20/2000, 3.Erg. vom 20.10.2005	12.12.2005	Nr. 50 vom 16.12.2005	rückwirkend ab 25.06.2005	Neufassung § 4 Nr. 1.1.5.

Satzung § 33 (1) Thüringer Bestattungsgesetz §§ 9, 19 ThürKO §§ 1, 2, 10, 11, 12 ThürKAG	152/2009 vom 26.8.2010	14.8.2010	Nr. 43/2010 vom 29.10.2010	30.10.2010	- Neufassung der Satzung - Außerkrafttreten der Satzung vom 16.6.2005
---	---------------------------	-----------	-------------------------------	------------	--

aktueller Stand: 30.10.2010

Gebührensatzung für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen und der von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt Gera zur Deckung der Kosten Gebühren. Es werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben. Auslagen werden weiterberechnet.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofes und seiner Einrichtungen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - bei Erteilung von Erlaubnissen mit der Entscheidung über den Antrag,
 - bei der Beantragung von Leistungen mit der Beendigung der Leistungserbringung,
 - bei Raumnutzungen mit der Terminbestätigung und
 - bei der Überlassung von Grabstätten mit der Vergabe des Grabrechtes.

Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Soweit Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit aufgegeben werden, erfolgt keine anteilige Gebührenrückerstattung.

§ 4 Neufestsetzung und Erlass von Gebühren

Bereits festgesetzte Gebühren für Raumnutzungen können bei Vorliegen wichtiger Gründe, die vom Schuldner nicht zu vertreten sind, auf Antrag abweichend neu festgesetzt oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebühren

- | | | |
|---------------------------------------|--|----------------------|
| 1. Überlassung von Grabstätten | | alle Angaben in Euro |
| 1.1. Erdreihengrabstätten: | | 804,00 |
| | (1 Erdbestattung, Nutzungsrecht für 20 Jahre, ohne Pflege) | |

1.2. Erdwahlgrabstätten	
(Nutzungsrecht für 20 Jahre, ohne Pflege)	
1.2.1. Einzelgrabstätte:	1.060,00
(1 Erdbestattung)	
1.2.2. Doppelgrabstätte:	2.120,00
(2 Erdbestattungen)	
1.2.3. Mehrfachgrabstätte, pro m ² :	300,00
(Familiengrabstätte, mehr als 2 Erdbestattungen ab 10 m ² Größe)	
1.2.4. Kindererdwahlgrabstätte (in Kinderabteilung, nur bis 7. Lebensjahr)	
Grabgröße bis 1 m ² :	435,00
1.2.5. wie 1.2.4.	
Grabgröße über 1 m ² bis 1,5 m ² :	520,00
1.3. Urnenreihengrabstätten	
1.3.1. Urnenreihengrabstätte:	365,00
(1 Urnenbeisetzung, Nutzungsrecht für 15 Jahre, ohne Pflege)	
1.3.2. in Urnenreihenanlage:	550,00
(1 Urnenbeisetzung für 15 Jahre, ohne Nutzungsrecht, mit Pflege durch Friedhofsverwaltung)	
1.3.3. in Urnenreihenanlage als Treuhandstätte:	265,00
(1 Urnenbeisetzung für 15 Jahre, ohne Nutzungsrecht, ohne Pflege durch Treuhandgesellschaft)	
1.4. Urnenwahlgrabstätten	
(Nutzungsrecht für 15 Jahre, ohne Pflege)	
1.4.1. Grabstätte für maximal 2 Beisetzungen:	390,00
(nur Ostfriedhof, ohne Pflege)	
1.4.2. Grabstätte für maximal 4 Beisetzungen:	450,00
(ohne Pflege)	
1.4.3. Mehrfachgrabstätte über 2 m ² , pro m ² :	450,00
(mehr als 4 Beisetzungen, ohne Pflege)	
1.5. Urnengemeinschaftsgrabstätten:	630,00
(1 Beisetzung für 15 Jahre, ohne Nutzungsrecht, Pflege durch Friedhofsverwaltung, anonym)	
1.6. Grabstätten unter Denkmalschutz	
(historische Grabstätte mit Erhalt durch den Nutzer, ohne Pflege)	
1.6.1. Mausoleum:	5.000,00
(mit Nutzungsrecht für 20 Jahre)	
1.6.2. Urnengrabstätte:	400,00
(Nutzungsrecht 15 Jahre, ohne Pflege)	
1.6.3. Sonstige Grabstätten bis 15 m ² Größe:	1.500,00
(Nutzungsrecht 20 Jahre, ohne Pflege)	
1.6.4. sonstige Grabstätten ab 15 m ² Größe:	2.000,00
(Nutzungsrecht 20 Jahre, ohne Pflege)	
1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr	
pro Grabstätte und Jahr (wird mit Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Verlängerung für die entsprechende Laufzeit erhoben)	
1.7.1. für alle Friedhöfe, gilt für Erd-, Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten:	20,00
1.7.2. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt eine anteilige Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr.	

1.8. Rückwirkende Nachlösung

Für die rückwirkende Nachlösung (max. 4 Jahre) einer Wahlgrabstätte sind die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Gebührensatzungen anzuwenden. Für die rückwirkende Nachlösung wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.

1.9. Verlängerung von Nutzungsrechten

Die Verlängerungen der Nutzungsrechte an Erd- oder Urnenwahlgrabstätten erfolgt bei Beisetzungen für die gesamte Ruhefrist, ansonsten für jeweils max. eine Ruhefrist. Die Gebühr wird entsprechend der Laufzeit anteilig berechnet.

2. Benutzung von Räumlichkeiten**2.1. Feierhallenbenutzung**

Die Nutzungszeit der Feierhalle beträgt 40 Minuten (einschließlich Nutzung der Orgel oder Tonanlage). Mit dem Antrag auf Nutzung kann die Nutzungszeit verlängert werden. Pro weiterer begonnener Nutzungszeit sind 50% der Grundgebühr im Sinne der Punkte 2.1.1. und 2.1.2. zu entrichten.

2.1.1. Benutzung Feierhalle Ostfriedhof (Grundgebühr):	180,00
2.1.2. Benutzung Feierhallen Untermhaus oder Langenberg (Grundgebühr):	115,00
2.1.3. Benutzung Halle Naulitz:	48,00
2.1.4. Benutzung für Urnengemeinschaftsfeier (Einzelanteil):	45,00

2.2. Abschiedsraumbenutzung

Die Nutzungszeit der Abschiedsräume beträgt 30 Minuten. Auf Antrag vor Nutzungsbeginn kann die Nutzungszeit verlängert werden. Pro weiterer begonnener Nutzungszeit sind 50% der Grundgebühr im Sinne der Pkt. 2.2.1. und 2.2.2. zu entrichten.

2.2.1. Benutzung Abschiedsraum (klein):	55,00
2.2.2. Benutzung Abschiedsraum (groß):	65,00
2.2.3. Benutzung Urnenverabschiedungsraum bis 40 Minuten (Teilnehmerzahl max. 8 Personen)	70,00

2.3. Benutzung von Aufbewahrungsräumen und Kühleinrichtungen

2.3.1. Aufbewahrung von Verstorbenen bis 5 Kalendertage (Grundgebühr):	35,00
2.3.2. Aufbewahrung je weiteren angefangenen Kalendertag:	15,00

3. Erdbestattungen**3.1. Erdgrabstätte öffnen und schließen sowie Bestattung**

3.1.1. in Erdreihengrabstätte:	490,00
3.1.2. in Erdwahlgrabstätte:	658,00
3.1.3. Kindererdwahlgrabstätte bis zum vollendeten 7. Lebensjahr:	220,00
3.1.4. Bestattung von Früh- und Totgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen einschließlich Gemeinschaftsgrabstätte:	220,00

3.2. Blumen- und Kranztransporte

3.2.1. innerhalb des Friedhofes:	20,00
3.2.2. im Stadtgebiet:	35,00

3.3. Ersthügel für Erdgrab

Anlegen eines Hügels mit Vorgabemaß: (4 Monate nach Bestattung)	68,00
--	-------

3.4. Grabstättenauflösungen auf Antrag oder gemäß Friedhofssatzung

(Beräumung von Grabstein, Einfassungen, Fundamenten und Urnenresten)

Bei privater Entsorgung des Grabsteines Minderung der Auflösungsgebühr um 25%

- | | |
|---|--------|
| 3.4.1. Auflösung einer Erdwahlgrabstätte: | 95,00 |
| 3.4.2. Auflösung einer Doppelerdwahlgrabstätte: | 120,00 |

3.5. Ausgrabungen (Exhumierungen) jeweils ohne Sargkosten

- | | |
|--|----------|
| 3.5.1. Ausgrabung aus einer Erdgrabstätte
von Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis
zum Ablauf der 20 jährigen Ruhefrist: | 1.125,00 |
| 3.5.2. nach Ablauf der 20 jährigen Ruhefrist: | 1.012,00 |
| 3.5.3. Ausgrabung aus einer Kindergrabstätte
von Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis
zum Ablauf der 20 jährigen Ruhefrist: | 550,00 |
| 3.5.4. Nach Ablauf der 20 jährigen Ruhefrist: | 500,00 |
| 3.5.5. Zuschlag: bei Liegezeiten unter 6 Jahren erhöhen sich die Gebühren um 50%. | |
| 3.5.6. Bei gerichtlich angeordneten Ausgrabungen von Verstorbenen wird eine Gebühr
entsprechend der Gebührensätze nach 3.5.1. bis 3.5.5. berechnet. | |

3.6. Sonstige Leistungen

- | | |
|---|--------|
| 3.6.1. Überführung eines Sarges im Stadtgebiet mit dem städtischen
Bestattungsfahrzeug: | 66,00 |
| 3.6.2. Entfernung von Grabmalen bei Zweitbeisetzungen
(gemäß Unfallverhütungsvorschriften): | 50,00 |
| 3.6.3. Herrichtung einer ungepflegten Grabstätte (Ersatzvornahme!)
(Beräumung der Bepflanzung, Einebnung u. Graseinsaat) | |
| Urnengrabstätte: | 70,00 |
| Erdeinzelgrabstätte: | 90,00 |
| Erdoppelgrabstätte: | 110,00 |
| 3.6.4. Gestellung eines Kissensteines für die Urnenreihenanlage
durch die Friedhofsverwaltung: | 210,00 |

3.7. Leistungspakete

- | | |
|---|--------|
| 3.7.1. A: Trauerfeier
Feierhalle Ostfriedhof einschl. Tonanlage (2.1.1.)
+ Abschiedsraum (2.2.) | 220,00 |
| 3.7.2. B: Erdbestattung
Feierhalle Ostfriedhof einschl. Tonanlage (2.1.1.)
+ Abschiedsraum (2.2.) + Wahlgrab öffnen und schließen (3.1.2.)
+ Kondukt + Erdbestattung auf Ostfriedhof | 880,00 |
| 3.7.3. B1: wie B (ohne Abschiedsraum), aber auf den Friedhöfen
Untermhaus oder Langenberg | 760,00 |
| 3.7.4. C: Urnenbeisetzung
Feierhalle Ostfriedhof einschl. Tonanlage (2.1.1.) + Kondukt
+ Urnenbeisetzung (4.1.1.) auf Ostfriedhof | 270,00 |
| 3.7.5. C1: wie C, aber auf den Friedhöfen Untermhaus oder Langenberg | 210,00 |

4. Urnen**4.1. Urnenbeisetzungen**

- | | |
|--|--------|
| 4.1.1. Urnenbeisetzung in einer Erd- oder Urnengrabstätte
(Einzelbeisetzung ohne Rede): | 115,00 |
| 4.1.2. Bei Mehrfachbeisetzung zum gleichen Zeitpunkt in eine gemeinsame
Grabstätte ermäßigen sich die Gebühren ab der zweiten Beisetzung um 50 %. | |
| 4.1.3. Urnenbeisetzung in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte
(Einzelanteil bei Gemeinschaftsbeisetzung mit Feier bzw. anonym): | 35,00 |

6. Sonderleistungen

- 6.1. Für Amtshandlungen, die nicht in den Punkten 1. bis 5. enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach zu den Punkten 1. bis 5. vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- 6.2. Werden bei einer Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, so sind sie vom Gebührenschuldner zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei bleibt. Auslagen sind behördliche Aufwendungen, die nicht durch Gebühren abgegolten werden. Die Auslagen werden weiterberechnet.
- 6.3. Für Leistungen, die antragsgemäß außerhalb der normalen Dienstzeiten erbracht werden, sind nachstehende Zuschläge auf die Gebühr zu entrichten:
Samstags nach 13:00 Uhr: 50%
Sonntags: 100%
- 6.4. Bei der Beauftragung von Sonderleistungen, die nicht in den Punkten 1. bis 5. enthalten sind, werden die Gebühren nach den entstandenen Kosten berechnet.

§ 6 In Kraft treten

...